

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 20.08.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 27.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 20.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006491

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Erstellung Bachbrücke aus Holz, damit die Rinder selbstständig vom Laufstall über den Wynigenbach in die grosse Weide gehen können., Alchenstorf

1. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Erstellung Bachbrücke aus Holz, damit die Rinder selbstständig vom Laufstall über den Wynigenbach in die grosse Weide gehen können.

Bauherrschaft / Projektverfasser

Simon Wyss
Wohnsitz:
Dorfstrasse 82
3473 Alchenstorf

Adresse des Bauprojekts (Standort)

Dorfstrasse 82
3473 Alchenstorf

Parzellen

277, 641, 359

Koordinaten

2'615'608 / 1'219'190

Zone

Landwirtschaftszone

Gewässerschutzbereich/Massnahme

Gewässerschutzbereich üB

Ausnahmen

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)
- Überdecken eines Fliessgewässers (Art. 38 GSchG)
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Alchenstorf, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Alchenstorf

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances). Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen (Tiefbau).

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 21.09.2026